

# DFV e.V.-Verbandsgerichts-Ordnung

## Präambel

Das DFV e.V.-Verbandsgericht löst den DFV e.V.-Ehrenrat ab..

Das DFV e.V.-Verbandsgericht ist kein Organ des Deutschen Foxterrier Verbandes e. V., sondern eine unabhängige und selbstständige Einrichtung des DFV e. V.

Die nachstehende DFV e.V. Verbandsgerichts-Ordnung ist Bestandteil der Satzung des DFV e.V.

## § 1 Zuständigkeit

1. Der DFV e.V.-Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen der DFV e.V., seine Organe und Organmitglieder,
2. Sachlich ist das DFV e.V.-Verbandsgericht insbesondere zuständig
  - (1) für alle Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung bzw. Ordnungen oder
  - (2) Einzelanordnungen von Verbandsorganen, die eine disziplinarische Ahndung zur Folge haben können, sowie die weiteren in der Satzung aufgeführten Tatbestände,
  - (3) für die in den Satzungen und Ordnungen der selbständigen Untergliederungen aufgeführten Tatbestände, soweit die Zuständigkeit nach der Satzung begründet ist,
  - (4) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und Ordnungen des DFV e.V.
  - (5) für alle weiteren in DFV e.V. Satzung und -Ordnungen bestimmten Verfahren,
  - (6) als Einspruchs- und Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes auf der Grundlage von Satzung und Ordnungen, soweit diese eine Berufung und/oder einen Einspruch vorsehen.
3. Das Verbandsgericht kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Verfahren derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung nach eigenem Ermessen anordnen, wenn die jeweiligen Verfahrensgegenstände in rechtlichem und/oder tatsächlichem Zusammenhang stehen und eine Verbindung sachdienlich erscheint.
4. Vor etwaiger Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist zunächst das DFV e.V.-Verbandsgericht anzurufen.
5. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Zuchtordnung, die eine schnellst mögliche Reaktion verlangen, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt Zuchtsperren bis zu zwei Jahren zu verhängen.

## § 2 Zusammensetzung des DFV e.V.-Verbandsgerichts

Das DFV e.V.-Verbandsgericht ist mit einem Vorsitzenden und mit zwei Beisitzern besetzt. Zusätzlich sind ein stellvertretender Vorsitzender und zwei stellvertretende Beisitzer bereitzuhalten, die im Bedarfsfall zum Einsatz kommen. Das Verbandsgericht muss mit mindestens einer rechtserfahrenen Person besetzt sein. Die Mitglieder sollten in der Kynologie erfahren sein.

## § 3 Unabhängigkeit

Die Angehörigen des DFV e.V.-Verbandsgerichts sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen. Die Angehörigen des DFV e.V.-Verbandsgerichts dürfen nicht Mitglieder eines Organs des DFV e.V. – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – sein. Sie dürfen außerdem nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zum DFV e.V. stehen.

## § 4 Bestellung der Mitglieder des DFV e.V.-Verbandsgerichts

Die Mitgliederversammlung des DFV e.V. wählt einzeln sämtliche Mitglieder des DFV e.V.-Verbandsgerichts auf die Dauer von drei Jahren. Ein Mitglied des DFV e.V.-Verbandsgerichts bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Das DFV e.V.-

Verbandsgericht soll sämtliche innerhalb seiner Amtszeit anhängig gewordenen Verfahren bis zum Ende seiner Amtszeit zum Abschluss bringen. Sind zum Ende der Amtszeit noch nicht alle Verfahren abgeschlossen, ist hierfür das neu gewählte DFV e.V.-Verbandsgericht zuständig. Diese Verfahren sind vorrangig zu behandeln.

### **§ 5 Sitz des DFV e.V.-Verbandsgerichts**

Das DFV e.V. Verbandsgericht tagt in der Regel am Sitz des DFV e.V..

### **§ 6 Einleitung des DFV e.V.-Verbandsgerichtsverfahrens**

1. Der Antrag wird dadurch erhoben, dass der Antragsteller (die das Verbandsverfahren betreibende Partei) bei der Geschäftsstelle des DFV e.V. eine Antragschrift mit vier Abschriften einreicht. Die Antragschrift muss die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und einen bestimmten Antrag enthalten. Der Antragsteller hat dabei seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, darzulegen. Alle erheblich erscheinenden Schriftstücke sind vorzulegen, wobei den Abschriften der Antragschrift hiervon jeweils Ablichtungen beizufügen sind. Andere Beweismittel, deren sich bedient werden soll, sind zu bezeichnen. Als Beweismittel kommen insbesondere in Betracht: Urkunden, Sachverständige, Zeugen, Beweis durch Augenschein und Parteivernehmung.
2. Weiterhin ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 250,00 Euro durch den Antragsteller nachzuweisen. Der DFV e.V. Vorstand ist nicht vorschusspflichtig.

### **§ 7 Zurückweisung von Anträgen**

Das DFV e.V. Verbandsgericht hat Anträge zurückzuweisen, wenn die Zuständigkeit nicht gegeben ist. Anträge können zurückgewiesen werden, wenn sie nicht in gehöriger Form gestellt worden sind, wenn der Vorschusspflicht (§ 6 Ziff. 2) nicht nachgekommen wurde oder wenn Anträge unangemessen verfasst wurden. Die unanfechtbare Entscheidung hierüber teilt der Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit. Der Vorsitzende kann einen neuen Antrag in gleicher Sache zulassen, sofern dieser den Vorschriften dieser Ordnung genügt.

### **§ 8 Verfahrenleitende Maßnahmen des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Antragschrift an den Antragsgegner mit der Aufforderung, innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist Stellung zu nehmen, wobei diese Frist nicht mehr als vier Wochen betragen sollte. Zustellungen sind so vorzunehmen, dass ein Zustellungsnachweis vorliegt, wobei ein durch den Empfänger unterzeichnetes Empfangsbekenntnis ausreichend sein kann. Sämtliche Schriftsätze, Gutachten, Schriftstücke und sonstige Mitteilungen, auf die die Entscheidung gestützt werden kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen, ggf. mit der Aufforderung zur Stellungnahme. Der Vorsitzende kann den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer Schriftstücke – auch in einzelnen Punkten – aufgeben. Der Vorsitzende hat die Sache so weit vorzubereiten, dass sie nach Möglichkeit in der anberaumten mündlichen Verhandlung durch Vergleich oder Beschluss zum Abschluss gebracht werden kann. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende das persönliche Erscheinen der Parteien bzw. eines Vertreters anordnen. Der Vorsitzende kann auch die Beiziehung von Akten des DFV e.V. anordnen. Weiterhin kann der Vorsitzende Zeugen und Sachverständige laden und vernehmen. Das DFV e.V.-Verbandsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen (z. B. Ladung von

Zeugen und Sachverständigen) von der Zahlung eines weiteren angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

### **§ 9 Mündliche Verhandlung**

1. In der Regel entscheidet das DFV e.V.-Verbandsgericht im schriftlichen Verfahren.
2. Das DFV e.V.-Verbandsgericht entscheidet, ob mündlich verhandelt werden soll, insbesondere dann, wenn die Sache in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht schwierig erscheint und dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten ist. Die mündliche Verhandlung sollte nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Antragschrift stattfinden. Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien, Zeugen und Sachverständigen geladen. § 7 S. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend. Hat ein Bevollmächtigter eine Zustellungsvollmacht nachgewiesen, so wird dieser auch geladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Zeugen und Sachverständige sind darauf hinzuweisen, dass sie vom DFV e.V. nach den Sätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) in der jeweils gültigen Fassung entschädigt werden.

### **§ 10 Verfahrensgestaltung**

Das DFV e.V.-Verbandsgericht soll den Sachverhalt ausreichend aufklären, wobei die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten sind und den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren ist. Das DFV e.V.-Verbandsgericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung bzw. der Aktenlage und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung (Ermessen) zu entscheiden, ob der Vortrag einer Partei für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist. In einem Beschluss sind die wesentlichen Gründe anzugeben, die für die Überzeugung des DFV e.V.-Verbandsgerichts leitend gewesen sind. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung sind sinngemäß heranziehen, soweit sie dieser Ordnung nicht widersprechen.

### **§ 11 Vertretung**

Jede Partei kann sich durch eine volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Das DFV e.V.-Verbandsgericht kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen und kann der Partei aufgeben, entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Als bevollmächtigte Person kann insbesondere ein bei einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. § 11 S. 2 dieser Ordnung gilt in diesem Fall nicht.

### **§ 12 Säumnis**

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht, so entscheidet das DFV e.V.-Verbandsgericht nach den vorliegenden Erkenntnissen aufgrund der Aktenlage. Das Nichterscheinen eines Vertreters oder Bevollmächtigten muss sich die vertretene Partei zurechnen lassen.

### **§ 13 Öffentlichkeit**

Die mündliche Verhandlung vor dem DFV e.V.-Verbandsgericht ist grundsätzlich nicht öffentlich. Das DFV e.V. Verbandsgericht kann Zuhörer zulassen.

#### **§ 14 Ablehnung eines Mitglieds des DFV e.V.-Verbandsgerichts**

Die Ablehnung des DFV e.V. Verbandsgerichts im Ganzen ist unzulässig. Wird ein Mitglied des DFV e.V.-Verbandsgerichts als befangen abgelehnt, so soll es sich zur Ablehnung äußern. Seine Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten. Das DFV e.V.-Verbandsgericht, kann die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erklären. Bei dieser Entscheidung wirkt dann einer der für das DFV e.V.-Verbandsgericht vorgesehenen Vertreter an Stelle des abgelehnten Mitglieds mit, wobei ein Vorsitzender nur durch einen Vorsitzenden und ein Beisitzer nur durch einen Beisitzer vertreten werden kann.

Ist die Ablehnung begründet, tritt dieser Vertreter an die Stelle des abgelehnten Mitglieds. Ist die Ablehnung unbegründet, ist dem Verfahren wie in dieser Ordnung vorgesehen, Fortgang zu geben. Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ist unanfechtbar.

#### **§ 15 Protokoll**

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, dessen Inhalt der Vorsitzende diktiert. Eine Abschrift des Protokolls ist unverzüglich nach der Sitzung herzustellen

und den Parteien zuzuleiten.

Das Protokoll soll enthalten:

1. die Bezeichnung und Besetzung des DFV e.V.-Verbandsgerichts,
2. Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung,
3. die Bezeichnung des Streitgegenstandes,
4. die Namen der erschienenen Personen, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten,
5. die Feststellung, dass von den Parteien keine Einwände gegen die Zuständigkeit und die ordnungsgemäße Besetzung (Besetzungsrüge) des Verbandsgerichts erhoben worden sind,
6. die Erklärungen der Parteien zur Höhe des Streitwertes sowie dessen Festsetzung durch das DFV e.V. -Verbandsgericht,
7. die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen,
8. den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen,
9. den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins,
10. die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind,
11. die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen,
12. die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist,
13. den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs,
14. den Beschluss, wann und wie er bekannt gegeben wird,
15. die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von einem evtl. bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

Ist vom DFV e.V.-Verbandsgericht ein Mitglied des DFV e.V.-Verbandsgerichts mit der Vornahme einer Beweisaufnahme beauftragt worden, so hat dieser die entsprechende Niederschrift zu unterschreiben.

## **§ 16 Vergleich**

Im Interesse des Verbandsfriedens soll das DFV e.V.-Verbandsgericht zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens versuchen, den Streit durch einen Vergleich zu beenden. Das DFV e.V.-Verbandsgericht kann den Parteien auch einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten, welcher durch schriftliche Erklärung der Parteien angenommen werden kann. In diesem Fall stellt das DFV e.V.-Verbandsgericht das Zustandekommen des Vergleichs und die Beendigung des Verfahrens entsprechend § 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss fest.

Bei mündlicher Verhandlung ist ein Vergleich in das Protokoll aufzunehmen, zu verlesen und von den Parteien zu genehmigen. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages des Zustandekommens vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 17 Erlass der Entscheidung des DFV e.V.-Verbandsgerichts**

Vor dem Erlass einer Entscheidung des DFV e.V.-Verbandsgerichts erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme sollte drei Wochen nicht überschreiten. Unverzüglich danach – spätestens jedoch vier Wochen nach Ablauf der Stellungnahmefrist – sollte das DFV e.V.-Verbandsgericht seine Entscheidung erlassen und den Parteien bekannt geben. Materiell stützt das DFV e.V.-Verbandsgericht seine Entscheidung auf das einschlägige Verbandsrecht. Im Übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden. Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die Mitglieder des DFV e.V.-Verbandsgerichts zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Die schriftlich abzufassende Entscheidung des DFV e.V.-Verbandsgerichts soll enthalten:

1. die Bezeichnung des DFV e.V.-Verbandsgerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
2. die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift), ggf. der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift),
3. die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten,
4. eine kurze Darstellung des Sachverhalts, evtl. wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat,
5. die wesentlichen Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des DFV e.V.-Verbandsgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

## **§ 18 Vorläufige Maßnahmen**

Der Vorsitzende kann vor oder nach Beginn des Verfahrens auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde Maßnahme in Bezug auf den Streitgegenstand des Verfahrens anordnen, wenn der beantragenden Partei ohne Anordnung der vorläufigen Maßnahme ein erheblicher Nachteil droht.

## **§ 16 Disziplinarmaßnahmen**

Es kommen insbesondere in Betracht:

1. Missbilligung
2. Verwarnung
3. Geldbuße bis **2500 Euro**
4. Enthebung von Ehrenämtern

5. Rücknahme von Ernennungen
6. Zucht-, Zuchtrichter-, Ausstellungssperren für begrenzte Zeit oder auf Lebenszeit
7. Ausschluss

### **§ 19 Kosten des Verfahrens**

Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen. Die Quotelung richtet sich dabei nach der Höhe des Obsiegens und Unterliegens. Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie die Verfahrenskosten. Im Übrigen trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird. Für das Tätig werden des DFV e.V.-Verbandsgerichts werden Verfahrenskosten erhoben. Diese setzen sich aus einer Verwaltungskostenpauschale und den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des DFV e.V.-Verbandsgerichts einschließlich des Protokollführers und der Zeugen sowie Sachverständigen entstanden sind. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt in schriftlichen Verfahren 125,- Euro, in Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, 200,- Euro, bei angeordneter Beweisaufnahme 250,- Euro. Wird ein Antrag auf Tätig werden des DFV e.V.-Verbandsgerichts zurückgenommen, bevor dieses eine verfahrensleitende Entscheidung getroffen hat, ermäßigt sich die Verwaltungskostenpauschale auf 100,- Euro. Wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen, werden Kosten mindestens in Höhe der Verwaltungskosten für ein schriftliches Verfahren in Höhe von 125,- Euro festgesetzt. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen, die Vorschriften der §§ 91-93, 95-100 der Zivilprozessordnung (ZPO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Der Streitwert wird vom Vorsitzenden des DFV e.V.-Verbandsgerichts festgesetzt. Die Bestimmung des Streitwertes orientiert sich an den Berechnungsgrundsätzen der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Gerichtskostengesetzes (GKG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder des DFV e.V.-Verbandsgerichts erhalten unabhängig von der Höhe des festgesetzten Streitwertes Reisekosten und Auslagen nur in Höhe der vom DFV e.V. festgelegten Spesensätze.

### **§ 20 Hinterlegung der Entscheidung**

Je eine Ausfertigung der Entscheidung des DFV e.V.-Verbandsgerichts, die von den bei der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern des DFV e.V.-Verbandsgerichts unterschrieben worden ist, ist den Parteien zuzustellen. § 8 S. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist auf der Geschäftsstelle des DFV e.V. zu hinterlegen. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle des DFV e.V. aufbewahrt. Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von zehn Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht darf nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des DFV e.V. nicht entgegenstehen. Der jeweilige Kammervorsitzende hat jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Verfahrensakten.

Die Verbandsgerichtsordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 04. September 2010 in Kassel Lohfelden beschlossen.